

67

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 18. den 3. September 1814.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ic. ic. und Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ic. ic. sind während der vorüber gegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft in teutschen Ländern, bei fortwährenden Bedrückungen der Gewalt in auswärtigen Staatsverhältnissen, wodurch Wir mit Unsern Unterthanen und Angehörigen in gleichem Maße wie alle teutsche Staaten gelitten haben, stets und immer bedacht gewesen, die nach dem Rathschluß der göttlichen Vorsehung uns anvertraute unbeschränkte Regierungs-Wirksamkeit sammt dem Recht der Gesetzgebung dahin zu verwalten, daß in dieser schwierigen Lage, soweit es die Umstände erlaubten, nicht allein die bürgerliche Freiheit Unserer Unterthanen möglichst gesichert, und die politische Gleichheit derselben vor dem Gesetz aufrecht gehalten, sondern auch der Grund zu einer künftigen auf diesen beiden Standpunketen ruhenden Verfassung gelegt wurde, deren volle Ausbildung Wir im zusehentlichen Vorgefühl einer nahen glücklichen Veränderung in den gespannten europäischen Staatenverhältnissen mit dem Einnitte derselben erwarteten.

Von dieser Absicht ausgehend und von solchen Beweggründen geleitet, haben Wir bis hierher die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes in Unsern Ländern gehandhabt ¹⁾; eben so die freie Aeußerung politischer Meinungen, soweit aus wärdige Staatsrückichten nicht eine Beschränkung verlangten. Wir haben in landesherrlichen Edicten Unsern Unterthanen und Staatsangehörigen den freien Abzug mit ihrem Vermögen, nach erfüllter Militärpflicht, in alle diejenigen Staaten zugestanden, wo gleiche Abzugsfreiheit in Unser Staatsgebiet gestattet wird ²⁾; Wir haben die Leibeigenschaft von Grund aus in Unserm Herzogthum gestrichelt ³⁾; den Frohd- und Dienstzwang unter Schadloshaltung der Dienstbaren gelöst ⁴⁾; körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgestellt ⁵⁾; erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht anerkannt, vielmehr aus allen Ständen zu den obersten Civil- und Militärdiensten berufen, wer uns dazu rüchsig erschien. Die Justizpflege wurde, unabhängig von uns, durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet; Wir haben Unsern landesherrlichen Fiskus den Gerichtsbedfen untergeordnet ⁶⁾ und uns des Rechts, angestellte Staatsdiener nach Willkür zu entlassen, begeben ⁷⁾.

¹⁾ Nach dem Geiße des Edictes vom 14. September 1803.

²⁾ Edict vom 21. October 1810.

³⁾ Edict vom 1. Jan. 1809 und vom 1/3. Septbr. 1812.

⁴⁾ Edict vom 1/3. September 1812.

⁵⁾ Edict vom 26/18. December 1809.

⁶⁾ Edict vom 11. November 1806.

⁷⁾ Edict vom 1/6. December 1811.